

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 19-20

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Presse gehende Nachricht, daß die englische Regierung nunmehr auch formell ein vollständiges Ausfuhrverbot für Baumwollgarne und -Gewebe erlassen habe, naturgemäß lebhaft Beunruhigung erwecken. Sie ist dann bekanntlich sofort wieder dementiert worden, und auch die englische Gesandtschaft soll erklärt haben, nichts von einem Ausfuhrverbote zu wissen. Demgegenüber wurde aus Industriekreisen mehrfach darauf hingewiesen, daß diese Auffassung angesichts der Tatsachen nicht recht verständlich sei und daß man nicht wohl begreifen könne, daß die englische Gesandtschaft von der kürzlich erfolgten, neuen Regelung der englischen Baumwollwarenausfuhr keine amtliche Kenntnis habe.

Nach dem «Manchester Guardian» ist nämlich tatsächlich vorletzte Woche eine Order in Council der britischen Regierung ergangen (veröffentlicht in der offiziellen «London Gazette» vom 19. Oktober), welche die für die Baumwoll- und Baumwollwarenausfuhr geltenden Grundsätze neu regelt. Dieser Beschluß wurde vom englischen Baumwollhandel und der englischen Baumwollindustrie schon seit langer Zeit mit Spannung erwartet und zahlreiche kritische Stimmen in den englischen Blättern beweisen, daß gerade die seit mehreren Wochen herrschende Unsicherheit über die endgültige Regelung der Frage in den interessierten Kreisen als schwere Hemmung empfunden wurde. Die nunmehr ergangene Order in Council verbietet die Ausfuhr aller aus Baumwolle hergestellten Artikel, mit Ausnahme von Baumwollspitzen und Baumwollabfällen (all manufactures and products of cotton, except cotton lace and cotton waste) nach allen fremden Ländern in Europa und am Mittelländischen und Schwarzen Meere. Ausgenommen von diesem Verbote ist der Export nach Frankreich, Rußland, sofern er nicht über baltische Häfen geht, Italien, Spanien und Portugal. Formell ist der Erlaß eine Abänderung der Konterbande-Proklamation vom 28. Juli, durch die der Export aller Baumwollartikel, die der Luftschiffahrt dienen können, und aller Arten von Baumwollabfällen gänzlich verboten und die Ausfuhr von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollzwirn nach andern als den oben genannten Ländern untersagt wurde.

Der «Manchester Guardian» nennt die neue Order in Council eine erste legale Grundlage für ein System der allgemeinen öffentlichen Ueberwachung des Handels (a legal groundwork of a system which makes it possible to say that trading shall be under licence). Ihre Fassung beweise, daß die Regierung die Absicht habe, aus verschiedenen Gründen eine absolute Kontrolle über die englische Baumwollwarenausfuhr nach Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Balkanstaaten anzuhängen, um wenn möglich zu verhindern, daß über diese Länder englische Fabrikate indirekt dem Feinde zugeführt würden. Der Zweck der Neuregelung ist also nicht Unterbindung der eigenen Versorgung dieser Länder, sondern eine auf speziellen Ausfuhrbewilligungen beruhende Ueberwachung der Exportentwicklung im Verkehr mit den genannten Kontinentalstaaten. Das Manchester Blatt weist darauf hin, daß die Ausfuhr von Baumwollgarnen und Baumwollabfällen nach Holland schon seit einiger Zeit unter einem solchen Regime steht und daß sich also im Verkehr mit diesem Lande weiter nichts ändert, als daß nun in Zukunft auch die übrigen Baumwollartikel statt an die Einzelfirmen an den Netherlands Oversea Trust ausgeführt werden, der seinerseits die zur Erteilung der Ausfuhrerlaubnis nötigen Garantien gibt. Auch die Schweiz habe, so wird bemerkt, einen Einfuhrtrust geschaffen, der zweifellos in ähnlicher Weise den Import regulieren werde. In den skandinavischen Ländern dagegen fehle bisher noch ein entsprechendes Organ; doch sei zu wünschen, daß auch dort eine ähnliche Lösung gefunden werde.

Der Londoner «Economist» ist mit dem «Manchester Guardian» übereinstimmend der Ansicht, daß die Bestim-

mungen der neuen Order in Council für die Ausfuhr Lancashires keine große praktische Bedeutung haben und daß sie auch keine weiteren Exporteinschränkungen in sich schließen, sobald man einmal über die Modalitäten der Bewilligung der Ausfuhrerlaubnis volle Klarheit habe. Diese Klarheit scheint aber vorderhand leider noch zu fehlen und andererseits ist auch unser Einfuhrtrust, die S. S. S., noch nicht über das Stadium der Vorbereitungsarbeiten gediehen.

Von welcher eminenten Bedeutung die möglichst rasche Betriebseröffnung der Société Suisse de Surveillance ist, ergibt sich gerade aus den jetzigen Zufuhrschwierigkeiten unserer Textilindustrie mit besonderer Eindringlichkeit.



Schweizerisches Ausfuhrverbot für Baumwolle. Der Bundesrat hat auf Antrag seines Politischen Departements beschlossen, bis auf weiteres die Ausfuhr folgender Artikel zu verbieten: Baumwolle, gefärbt usw. (aus Nr. 342 des Zolltarifs); Baumwolle, andere als die dem Verbot bereits unterstellte gebleichte, chemisch reine Watta; Werg aus Baumwolle, kardierte, in Lagen (aus Nr. 346); Baumwollgarne, roh, gedämpft, gebleicht, glaciert, mercerisiert, gefärbt, bedruckt, einfach oder gezwirnt (Nr. 347 bis 357); Vigognegarne, unecht (Nr. 358).

Das Ausfuhrverbot findet bis auf weiteres auch Anwendung auf gemischte Garne der vorstehend bezeichneten Art, soweit sie nach dem Zolltarif den Garnen aus reiner Baumwolle gleichgestellt sind.

Garne aus Baumwolle mit Beimischung von anderen pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen sind, sofern sie infolge dieser Beimischung unter andere als die vorn aufgeführten Tarifnummern fallen, dem Verbot ebenfalls unterstellt, wenn die Absicht der Umgehung desselben zu vermuten ist.

Die Zollämter werden angewiesen, in solchen Fällen der Zollinspektion Muster einzusenden. Erweist sich der Verdacht als begründet, so ist nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1914 das Strafverfahren einzuleiten.

Dieser Beschluß trat am 19. Oktober 1915 in Kraft.

Dieses neue Ausfuhrverbot ist vom Bundesrate einzig mit Rücksicht auf Inlandsverhältnisse erlassen worden. Infolge der hohen Auslandspreise machte sich eine starke Abwanderung der Halbfabrikate (Garne usw.) ins Ausland geltend, sodaß namentlich die Webereien der Ostschweiz sich nur noch mit Mühe die zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe notwendige Zufuhr beschaffen konnten.



Zoll- und Handelsberichte



Ein- und Ausfuhr von Seidengeweben und Bändern im ersten Halbjahr 1915. Nachdem die ersten Kriegsmonate und mit ihnen die größten Verwirrungen und geschäftlichen Störungen der Vergangenheit angehören, hat sich der Verkehr in Seidenwaren immer mehr der Kriegslage anzupassen versucht und es können daher die für das erste Halbjahr 1915, d. h. nach Ablauf der fünf ersten Kriegsmonate ausgewiesenen Ein- und Ausfuhrzahlen für eine vorläufige Beurteilung der „normalen“ Einwirkung des Krieges auf die Seidenindustrie sehr wohl herangezogen werden. Dabei stellt sich ganz allgemein heraus, daß die Erzeugung und der Verbrauch von Seidenwaren keineswegs in dem Maße zurückgegangen sind, wie dies von einem sog. Luxusartikel befürchtet werden konnte: der Krieg hat jedenfalls bewiesen, daß die Bezeichnung von Seidenwaren als Luxusartikel, wenigstens für den großen Teil der Erzeugung, nicht mehr zutrifft; die Seide hat sich überall eingebürgert.

Das bedeutendste Seidenland Europas, Frankreich, bietet allerdings ein ungünstiges Bild. Die weitgehenden militärischen Aushebungen und Schwierigkeiten anderer Art haben die Produktionsmöglichkeit der französischen Seidenweberei, und damit auch die Ausfuhr, ganz bedeutend eingeschränkt. Im ersten Halbjahr stellte sich die Ausfuhr (ohne Samt und Plüsch, Gaze und Tüll) auf:

Ausfuhr	1915	1914	1913
Ganzseidene Gewebe	Fr. 60,343,000	99,301,000	99,833,000
Halbseidene Gewebe	" 29,253,000	34,030,000	26,292,000
Ganzseidene Bänder	" 23,316,000	13,509,000	11,106,000
Halbseidene Bänder	" 22,962,000	12,233,000	12,067,000

Von Monat zu Monat läßt sich eine langsame Steigerung der Ausfuhr feststellen. Die annähernde Verdoppelung der Bandausfuhr (Samtband inbegriffen) ist auffallend, auch wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß der einheimische Verbrauch stark zurückgegangen ist, ein Umstand, der ebenfalls auf die Seidengewebe zutrifft und seine Bestätigung auch darin findet, daß die Einfuhr ausländischer Seidenwaren nach Frankreich ganz bedeutend abgenommen hat:

Einfuhr	1915	1914	1913
Ganzseidene Gewebe	Fr. 2,111,000	6,646,000	6,003,000
Halbseidene Gewebe	" 63,000	840,000	1,018,000
Ganz- u. halbseid. Bänder	" 687,000	2,828,000	2,526,000
Asiatische Gewebe	" 2,761,000	6,078,000	5,588,000

Bedeutend besser steht es um die italienische Seidenindustrie, die durch den Krieg in ihrer Produktionsmöglichkeit anscheinend nicht behindert wird und den Ausfall im Absatz des eigenen Landes durch vermehrte Ausfuhr auszugleichen sucht. Die Zahlen sind folgende (ohne Samt):

Ausfuhr	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	Lire 48,633,500	34,092,600
Halbseidene Gewebe	" 11,132,000	13,113,800
Ganz- und halbseid. Bänder	" 6,005,700	3,366,300

Die Einfuhr ist auch hier erheblich zurückgegangen:

Einfuhr	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	Lire 3,891,100	7,616,500
Halbseidene Gewebe	" 623,800	1,998,300
Bänder	" 924,300	2,637,900
Tüll, Gaze	" 2,036,300	5,155,500

Über den schweizerischen Verkehr in Seidenwaren im ersten Halbjahr 1915 liegen keine Zahlenausweise vor, da die schweizerische Handelsstatistik ihre Veröffentlichungen eingestellt hat. Aus dem Beschäftigungsgrad der Seidenstoff- und Bandweberei darf aber geschlossen werden, daß die Produktion und damit auch die Ausfuhr nicht weit hinter den Ergebnissen der beiden Vorjahre zurückstehen dürfte (erstes Halbjahr 1914: Stoffausfuhr 63,5 Millionen Franken; Bandausfuhr 26,2 Millionen Franken). Bei der Einfuhr ausländischer Seidenwaren wird wohl auch für die Schweiz ein Rückschlag zu verzeichnen sein.

Die deutschen Ausweise über Ein- und Ausfuhr fehlen ebenfalls: die ungehinderte Ausfuhr ist übrigens nur noch nach Skandinavien, Holland, den Balkanstaaten und Österreich-Ungarn möglich und demgemäß sehr stark eingeschränkt. Der inländische Verbrauch, der etwa zwei Drittel der Produktion aufnimmt, wird dagegen als sehr zufriedenstellend bezeichnet. In ähnlicher Lage befindet sich die österreichische Seidenindustrie, die ihre allerdings nicht sehr bedeutende Ausfuhr ebenfalls zum guten Teil abgeschnitten sieht, dafür aber von einem durchaus guten inländischen Geschäft zu berichten weiß.

Einen auch in diesen Kriegszeiten ziemlich zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung des internationalen Geschäftes in Seidenwaren bildet der englische Markt, von dem man weiß, daß er, wenigstens in den ersten sechs Monaten dieses Jahres seine volle erstaunliche Aufnahmefähigkeit beibehalten hat. Es geht dies auch aus den Einfuhrzahlen hervor:

Einfuhr	1915	1914	1913
Ganzseidene Gewebe	Lst. 3,464,600	4,251,200	3,938,500
Halbseidene Gewebe	" 1,747,200	1,499,400	1,322,700
Ganzseidene Bänder	" 1,018,600	1,261,600	904,300
Halbseidene Bänder	" 554,600	588,100	492,800

Die englische Ausfuhr einheimischer, ganz- und halbseidener Stoffe (Lst. 387,100) und Bänder (Lst. 11,600) und ausländischer Stoffe (Lst. 532,400) und Bänder (Lst. 322,300) weist den Ziffern

der entsprechenden Halbjahre 1914 und 1913 gegenüber keine bedeutenden Unterschiede auf, sodaß das englische Geschäft in Seidenwaren in der ersten Hälfte des Jahres als normal bezeichnet werden kann.

Weniger günstig steht die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika da. Die Zahlen sind folgende:

Einfuhr	1915	1914
Ganz- und halbseidene Gewebe	Doll. 4,696,600	6,203,700
Ganz- und halbseidene Bänder	" 128,000	1,192,600

Die Mindereinfuhr hängt nur zum Teil mit dem Krieg zusammen; es muß eben damit gerechnet werden, daß die Fabrik der Vereinigten Staaten, durch die hohen Zölle unterstützt, die ausländischen Erzeugnisse mehr und mehr zurückdrängt.

Soweit sich der internationale Verkehr in seidenen Geweben und Bändern überblicken und beurteilen läßt und soweit ein solcher überhaupt noch möglich ist, erweist er sich als durchaus lebensfähig. Es ist ferner bekannt, daß die Mode, die auch in Kriegszeiten keineswegs abgedankt hat, ihre Gunst in ausgesprochenem Maße der Seide zuwendet. Da überdies die Preise für Woll- und Baumwollzeugnisse außerordentlich in die Höhe gegangen sind, so hat sich die Preislage ganz wesentlich zugunsten von Seidenwaren verschoben: es ist dies ein Grund mehr, der für die Fortdauer eines ansehnlichen Verbrauchs von seidenen Geweben und Bändern spricht.

Schweizerische Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den Monaten Januar bis August 1915. Die Handelsabteilung des britischen Generalkonsulates setzt die Veröffentlichung der Ausfuhrziffern aus der Schweiz nach England und den englischen Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungszeugnissen fort. Für Seidenstoffe und Bänder stellen sich die Zahlen wie folgt:

		Seidenstoffe	Bänder
Januar	kg brutto	138,254	359,971
Februar	" "	193,933	308,673
März	" "	274,188	340,855
April	" "	212,764	344,386
Mai	" "	187,192	346,300
Juni	" "	226,626	351,288
I. Sem. zusammen	kg brutto	1,232,957	2,051,473
Juli	kg brutto	229,249	344,506
August	" "	274,884	347,713

Da es sich um Bruttogewichte handelt, so müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die bei den Stoffen auf mindestens 30 Prozent und bei den Bändern auf 40 bis 50 Prozent zu bewerten sind. Bei der Beurteilung der Zahlen ist ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß es sich um Gewichtsmengen und nicht um den Wert der aufgeführten Ware handelt, und daß die bedeutende Zunahme zum guten Teil auf die verstärkte Ausfuhr von halbseidenen Geweben und Bändern zurückzuführen ist, sodaß die Wertsteigerung keineswegs der Gewichtszunahme entsprechen dürfte.



Konventionen



Deutsche Konventionen. Die Einführung von Teuerungszuschlägen in der deutschen Seidenweberei, über die in den „Mitteilungen“ jeweils berichtet worden ist, hat zu einem öffentlichen Widerspruch einiger Abnehmer-Verbände geführt. Es sind dies der Verband deutscher Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten, der Verband der Fabrikanten von Blusen, Kostümen und verwandten Artikeln, der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche und der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser. Die Vertreter der genannten Organisationen haben in einer im Oktober in Berlin abgehaltenen Konferenz zum Ausdruck gebracht, daß die „plötzliche und unmittelbare, ohne jede Frist in Kraft gesetzte Preissteigerung“ von 15 Prozent, die der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands, der Verband deutscher Samt- und Plüsch-Fabrikanten, die Vereinigung der Velours du Nord-Fabrikanten und die Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Großhändler gemeinschaftlich beschlossen